

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2020

Nr. 2020/894

Änderung der Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern

1. Ausgangslage

Am 14. September 1993 wurde mit Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 3161 die „Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern“ erlassen. Diese Weisung wurde mit RRB Nr. 736 vom 1. April 1997 letztmals geändert. Damals wurde der Abschnitt über die Versteigerung von Kontrollschildern eingefügt. Die bestehende Weisung aus dem Jahr 1997 ist nun zum Teil veraltet und es fehlt eine Regelung für die Übertragung von Händlerschildern (U-Schilder). Die überarbeitete Weisung soll diese Problematik lösen, indem diese an die veränderten technischen Bedingungen im Bereich Versteigerung angepasst wird. Zusätzlich wird eine Regelung für die Übertragung von U-Schildern geschaffen. Im Rahmen der Änderung werden auch Absätze, die nicht mehr gebraucht werden, gestrichen. Ziel ist die Schaffung eines praxistauglichen Instruments für die Bereiche Verkauf, Versteigerung und Übertragung von Kontrollschildern. Die Weisung wurde auch sprachlich überarbeitet.

2. Erwägungen

2.1 Versteigerung

Die Versteigerung von Kontrollschildern wird heute mittels der webbasierte Versteigerungplattform „eAuktion“ vorgenommen. Diese ist auf der Homepage der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) eingebettet und kann nach einer einmaligen Registrierung benutzt werden. Sämtliche Kontrollschilderversteigerungen finden seit längerer Zeit online statt. Die Frist für die Immatrikulation von ersteigerten Schildern wurde von 2 auf 12 Monate verlängert. Die Frist von 2 Monaten erwies sich in der Praxis als zu kurz.

2.2 Übertragung von U-Schildern

In der ursprünglichen Weisung wurde nicht auf die Übertragung von Händlerkontrollschildern (U-Schilder) eingegangen. Es fehlt somit eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Händlerschildern zu angepassten Preisen. Diese ist notwendig, damit die U-Schilder auch tatsächlich übertragen werden. Bisher war dies mit sehr hohen Kosten verbunden und viele Betriebe haben darum darauf verzichtet.

Viele Garagisten begannen mit einer Ein-Mann-Garage und lösten das U-Schild auf die Einzelunternehmung ein. Im Verlaufe der Zeit wuchs der Garagenbetrieb und die Rechtsform änderte sich. Wenn die Garage verkauft und die Einzelfirma in eine GmbH oder in eine AG umgewandelt wurde, hätten die Schilder auf die neue Firma übertragen werden sollen. Gemäss kantonaler Gebührenverordnung ist dies jedoch nicht kostenlos möglich, da dies kein Fall von § 13 der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) ist. Die meist ein- bis dreistelligen U-Schilder mussten gemäss der geltenden Verordnung und der Weisung von 1997 für 3'000 bis 10'000 Franken übertragen

werden. Diese Preise sind für die Garagenbetreiber zu hoch und so verzichten sie auf die Übertragung. Das hat zur Folge, dass U-Schilder teilweise auf inaktive Betriebe eingelöst sind.

Die MFK hat ein grosses Interesse daran, dass U-Schilder nur von Betrieben gehalten werden, welche die strengen Voraussetzungen von Art. 23 Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31) und Anhang 4 VVV erfüllen. Es ist nicht Sinn und Zweck, dass Schilder auf inaktive Betriebe eingelöst sind, weil die U-Schilder wegen finanziellen Überlegungen nicht übertragen werden. Die Übertragbarkeit von U-Schildern muss zwischen Betrieben möglich sein, welche beide die Voraussetzungen der VVV erfüllen. Die Übertragung wird gleich wie beim Verkauf von Kontrollschildern mittels Verzichts- resp. Übernahmeerklärung der beteiligten Betriebe gehandhabt. Eine formelle Regelung garantiert Rechtssicherheit und Gleichbehandlung.

Die Preise werden gegenüber den Kontrollschilderpreisen für Private angepasst. Die U-Schilder sind bisher meist ein- bis dreistellig und die Übertragung wäre erst ab Fr. 3'000.00 möglich. Die Höhe der Preise der U-Schilder kann von den Garagisten nicht beeinflusst werden. Diese wurden bisher erst in relativ tiefer Zahl produziert. U-Schilder sind Arbeitsinstrumente für Garagenbetriebe, auf die sie zwingend angewiesen sind. Es handelt sich somit nicht um persönliche Gründe, welche dazu führen, dass U-Schilder tiefe Nummern haben. Ausser für Anhänger sind keine vier- oder fünfstelligen U-Schilder erhältlich. Für Personenwagen sind bis auf Weiteres höchstens dreistellige U-Schilder im Umlauf.

U-Schilder sind bisher ein- bis dreistellig für folgende Kategorien erhältlich:

- Weiss: Motorwagen, Anhänger, Motorräder (kleines Format)
- Hellblau: Arbeitsfahrzeuge
- Hellgrün: land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge
- Gelb: Kleinmotorräder (kleines Format).

Händlerschilder sollen nach Inkrafttreten der Weisung zu folgenden Preisen abgegeben werden:

- Einstellige Händlerschilder: Fr. 1'000.00 + Gebühren
- Zweistellige Händlerschilder: Fr. 500.00 + Gebühren
- Dreistellige Händlerschilder: Fr. 300.00 + Gebühren
- Vier- und fünfstellige Händlerschilder: Fr. 200.00 + Gebühren

3. Beschluss

- 3.1 Die Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern vom 1. April 1997 (RRB Nr. 736) wird aufgehoben.
- 3.2 Die Änderungen der Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern werden beschlossen und treten mit Beschluss des Regierungsrates am 16. Juni 2020 in Kraft.

3.3 Die Motorfahrzeugkontrolle wird mit der Umsetzung der Weisung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Weisung über die Abgabe von bestimmten Kontrollschildern vom 16. Juni 2020

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (br)
Motorfahrzeugkontrolle (LUK)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle